

46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen für den Bereich der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung durch Erhöhung der von den Pflichtmitgliedern und pflichtversicherten Familienangehörigen zu leistenden Jahresbeiträge zusätzliche Mittel erschlossen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 19. März 1968 einer Vorberatung unterzogen. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Gesetzesbeschluß nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. März 1968

S t e i n b ö c k
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann